

Spinone Italiano e.V.

Zucht- und Zuchtzulassungsordnung

Stand: 25. Februar 2024 eingetragen beim AG Köln am 16. April 2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches zur Zuchtordnung	4
2.	Die Organe § 1 Züchtertagung	
	§ 2 Züchterkommission	4
	§ 3 Zuchtleiter	5
	§ 4 Zuchtwarte	6
	§ 5 Züchter / Deckrüdenhalter/vertraglich gebundene Nichtmitglieder	6
	§ 6 Zuchtpaten	7
	§ 7 Zuchtbuchführer	7
3.	Voraussetzungen Züchter§ 8 Internationaler Zwingernamensschutz	7 7
	§ 9 Zuchtgemeinschaften	8
4.	Zuchtzulassung§ 10 Zulassung Zuchtstätte und Zuchterlaubnis	
	§ 11 Zuchtzulassung Zuchttiere	10
	A: Gesundheitsanforderungen an Zuchttiere	10
	B: Verhaltensbeurteilung	11
	C: Phänotyp-Beurteilung	11
	§ 12 Die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Zuchtzulassung	12
	§ 13 Durchführung Zuchtzulassung	12
	§ 14 Ergebnis der Zuchtzulassung	12
	§ 15 Entziehung der Zuchtzulassung	13
	§ 16 Verzeichnis der zur Zucht zugelassenen Hunde	13
5.	Zuchtbestimmungen§ 17 Mindestalter/Höchstalter	
	§ 18 Zuchtverwendung	14
	§ 19 Anzahl der Würfe & Wurfstärke	14
	§ 20 Trächtigkeiten	14
	§ 21 Kaiserschnitt	14
	§ 22 Deckrüden	14
	§ 23 Inzestzucht	14
	§ 24 Zuchtmiete	15

$Spinone\ Italiano\ e. V\ -\ {\tt Zucht-und}\ {\tt Zuchtzulassungsordnung}$ $Eingetragen\ beim\ {\tt AG\ am:}\ 16.04.2024$



§ 25 Künstliche Besamung	15
§ 26 Doppelbelegung	15
§ 27 Deckakt	15
§ 28 Wurfmeldung, Wurfbesichtigung und Wurfabnahmen	16
§ 29 Zuchtbuch und Ahnentafeln	17
§ 30 Register	19
§ 31 Auslandsanerkennung	20
§ 32 Eintragungssperre	20
§ 33 Rechtsfolgen von Zuchtverstößen	20
§ 34 Gebühren	22
6.Schlussbestimmungen	23



1. Grundsätzliches zur Zuchtordnung

Die Zuchtordnung des Spinone Italiano e.V. dient der Förderung der Zucht der Rasse Spinone Italiano. Grundlage ist der gültige Rassestandard gemäß FCI-Standard Nr. 165 sowie die Rahmenordnung der VDH-Zuchtordnung.

Durch die Zuchtordnung wird sichergestellt, dass die Zuchttiere in gesundheitlicher Hinsicht, ihrem sozialverträglichen Verhalten und äußeren Erscheinungsbild zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen.

Die Zuchtordnung des Spinone Italiano e.V., die Zuchtordnung des VDH und deren Durchführungsbestimmungen (Stand: 01.08.2021, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 01.12.2021), sowie das internationale Zuchtreglement der FCI (Stand: November 2022) sind für alle Mitglieder des Spinone Italiano e.V. verbindlich. Im Falle von Kollisionen gehen die Regelungen der VDH-Zuchtordnung und des internationalen Zuchtreglements der FCI den Regelungen der Zuchtordnung des Spinone Italiano e.V. vor.

Erblich bedingte Defekte und Krankheiten werden vom Spinone Italiano e.V. erfasst, gewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Informationen, die für die Zucht gesunder Spinone Italiano auch außerhalb des Spinone Italiano e.V. von Interesse sind, werden, entsprechend der in der Satzung vorgesehenen Art und Weise, öffentlich bekannt gegeben.

2. Die Organe

§ 1 Züchtertagung

Die Züchtertagung des Spinone Italiano e.V. bezeichnet die Versammlung der Züchter und Deckrüden Eigentümer des Vereins.

Stimmberechtigt sind Züchter der Rasse Spinone Italiano, die den Nachweis über die Zucht und Aufzucht von mindestens einem Wurf von Spinone Italiano im eigenen Zwinger unter Einhaltung der Zuchtbestimmungen des Spinone Italiano e.V. erbracht und eine unbescholtene Führung im Verein und im Hundewesen gezeigt haben, sowie Eigentümer/Halter eines zur Zucht zugelassenen Deckrüden, der den ersten erfolgreichen Deckakt (Deckschein unterschrieben von Rüden- und Hündinnen Eigentümer liegt vor) bereits vollzogen hat.

Deckrüden Eigentümer müssen sich verpflichtet haben, ihre Rüden nur für Hündinnen, die innerhalb des VDH/FCI zur Zucht benutzt werden, freizugeben.

Die Züchtertagung wird einmal im Jahr von der Züchterkommission einberufen. Alle Anträge/ Beschlüsse auf Änderungen im Zuchtwesen benötigen eine 2/3 Mehrheit.

§ 2 Züchterkommission

Zur Gewährleistung der Zuchtziele und Einhaltung der Zuchtbestimmungen bedient sich der Spinone Italiano e.V. der Züchterkommission.

Die Züchterkommission besteht aus dem Zuchtleiter, dem Zuchtbuchführer, deren Vertretern und nach Möglichkeit aus bis zu drei Beisitzern. Zuchtleiter und Zuchtbuchführer werden von der Mitgliederversammlung, die Beisitzer und Vertreter von der Züchtertagung für jeweils vier Jahre gewählt. Als Beisitzer wählbar sind nur anerkannte Züchter des Spinone Italiano e.V., die innerhalb der letzten vergangenen fünf Jahre vor dem Tag der Züchtertagung mindestens zwei Würfe unter einem FCI geschützten Zwingernamen aufgezogen haben.



Aufgaben:

- 1. Vorbereitung und Durchführung von Züchter-Tagungen sowie Seminare zur Weiterbildung von Züchtern und Deckrüdenhaltern
- 2. Schulung der Neu-Züchter
- 3. Vorbereitung der die Zucht betreffenden Anträge zur Bestätigung durch die Züchtertagung
- 4. Überarbeitung und ggf. Anpassung der Zuchtordnung und der Zuchtwartordnung zur Bestätigung durch die Züchtertagung
- 5. Ausbildung und Ernennung von Zuchtwarten und Zuchtwartanwärtern
- 6. Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtwart
- 7. Bearbeitung von Anträgen auf Sondergenehmigungen
- 8. Erstellung von Formularen
- 9. Überwachung der Bestimmungen über die Zucht und Hundehaltung
- 10. Überwachung von zuchtrelevanten Auflagen
- 11. Verhängung von zuchtrelevanten Vereinsstrafen
- 12. Betreuung des Gesundheitsfonds und Einsatz der Mittel
- 13. Ahndung von Unregelmäßigkeiten / Regelverstöße gegen alle zuchtrelevanten Vorgänge

Anträge auf Sondergenehmigungen, sofern sie gemäß VDH-Zuchtordnung möglich sind, müssen beim Zuchtleiter schriftlich beantragt werden.

Der Zuchtleiter veranlasst die Weitergabe an die Züchterkommission. Die Züchterkommission ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages diesen durch den Zuchtleiter entweder schriftlich zu genehmigen oder den Antrag begründet schriftlich abzulehnen.

§ 3 Zuchtleiter

Der Zuchtleiter ist Teil des Vorstands. Er ist zuständig für alle Belange der Zucht. Er ist der Ansprechpartner für die Zuchtwarte und Züchter. Seine Aufgabe ist es, die Entscheidungen der Züchterkommission umzusetzen und diese im Vorstand zu vertreten. Die Mitglieder des Spinone Italiano e.V. und Nichtmitglieder, die sich der Zuchtordnung unterworfen haben, sind verpflichtet dem Zuchtleiter ihre Zucht und Hundehaltung betreffend Auskunft zu erteilen.

Dem Zuchtleiter obliegt insbesondere:

- Die Umsetzung aller Entscheidungen der Züchterkommission die Zucht und Hundehaltung betreffend
- 2. Die Einsetzung und den Einsatz der Zuchtwarte
- 3. Schriftliche Mitteilung über die Ernennung und Ausbildung von Bewerbern zum Zuchtwart
- 4. Beratung von Züchtern, Deckrüdenhaltern und Zuchtwarten, sowie die Durchführung von Wissensabfragungen (Tests) bei Neu-Züchtern, wenn erforderlich
- 5. Enge Zusammenarbeit mit allen Teilen des Vorstands, dem Zuchtbuchführer und den Zuchtrichtern



§ 4 Zuchtwarte

Den Zuchtwarten obliegt die Beratung der Züchter und Deckrüdenhalter, die Kontrolle der Eignung der Zuchtstätte, die Wurfkontrolle, die Wurfabnahme und die Überwachung des Zuchtgeschehens. Seine eigenen Würfe und die Würfe eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Züchters darf er nicht abnehmen.

Die Zuchtwarte werden vom Zuchtleiter eingesetzt und handeln unabhängig im pflichtgemäßen Interesse der Rassehundezucht und Hundehaltung. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des Spinone Italiano e.V. zu beachten und die Einhaltung dieser Vorschriften bei den Züchtern zu überprüfen.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- 1. Mitgliedschaft im Spinone Italiano e.V.
- 2. Zuchterfahrung
- 3. Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- 4. umfangreiche Kenntnisse der Rasse
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht

Diese Voraussetzungen werden durch den "Zuchtwart-Test" festgestellt.

Die Ernennung erfolgt schriftlich nach bestandenem Test.

Stehen nicht ausreichend geschulte und geprüfte Zuchtwarte zur Verfügung, so kann der Spinone Italiano e.V. auf lizenzierte Zuchtwarte des VDH, sowie Zuchtwarte aus anderen dem VDH angeschlossenen Vereinen, zurückgreifen.

§ 5 Züchter / Deckrüdenhalter/vertraglich gebundene Nichtmitglieder

Das Zuchtrecht steht nur einer vom Spinone Italiano e.V. anerkannten Person zu. Der Züchter muss das 18.Lebensjahr vollendet haben und über die nötigen Voraussetzungen verfügen, wie sie in dieser Satzung geregelt sind.

Rechte und Pflichten:

Züchter und Deckrüdenhalter sind verpflichtet, ihre Tiere in bestem Ernährungszustand artgerecht zu halten, zu pflegen und hygienisch unterzubringen, sowie den Anforderungen des Tierschutzgesetzes in seiner aktuellen Form nebst Mindesthaltungsbedingungen und der Zuchtordnung des Spinone Italiano e.V. mindestens zu genügen.

Zusätzlich sollte jeder Deckrüdenhalter den Nachweis des Besuchs einer Fortbildungsveranstaltung mit dem Schwerpunkt "Zucht" nachweisen.

- 1. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Im Zwingerbuch sind alle zuchtrelevanten Daten festzuhalten. Das Zwingerbuch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen. Der Zuchtleiter hat jederzeit das Recht das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.
- 2. Neuzüchter müssen den Nachweis über die Teilnahme an Seminaren betreffend Zucht, Geburtsvorbereitung und Geburt vor Belegung der Hündin erbringen. Alternativ kann ein Neu-Züchtertest in Absprache mit dem Zuchtleiter des Spinone Italiano e.V. abgelegt werden.
- 3. Der Züchter muss über die erforderliche Eignung verfügen. Die Mitgliedschaft Spinone e.V. sowie die Kenntnis der Spinone Italiano e.V.-Zuchtordnung und aller anderen zuchtrelevanten



Ordnungen des Spinone Italiano e.V. und des VDH werden vorausgesetzt. Für Nichtmitglieder im Spinone Italiano e.V. besteht die Möglichkeit der Zuchtbetreuung durch Abschluss eines Vertrages mit dem Spinone Italiano e.V.

Der Nachweis der erforderlichen kynologischen Sachkunde ist für jeden Neuzüchter vor der Aufnahme der Züchtertätigkeit Pflicht. Um dieser Pflicht Genüge zu tun, kann an einem vom VDH angebotenen Kynologischen Basiskurs mit entsprechenden Modulen teilgenommen werden. Der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar ist dem Zuchtleiter vorzulegen.

- 4. Jeder Züchter muss mindestens alle 2 Jahre eine Fort- und Weiterbildung nachweisen. Der Nachweis ist unaufgefordert in Kopie an die Zuchtbuchstelle zu senden oder dem Zuchtwart bei der Wurfbesichtigung auszuhändigen. Alternativ gilt die erfolgreiche Aufzucht eines Wurfes in zwei Jahren und / oder die aktive Teilnahme an allen Züchtertagungen und Züchtertreffen des Spinone Italiano e.V. als Fort- und Weiterbildung.
- 5. Deckrüdenhalter ist der Eigentümer oder Mieter eines Deckrüden zur Zeit des Belegens. Deckrüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte Buch zu führen.

§ 6 Zuchtpaten

Der Spinone Italiano e.V. fördert einen offenen Umgang unter allen Züchtern. Dazu gehört die Begleitung der Neuzüchter durch Zuchtpaten. Zuchtpaten sind erfahrende Züchter, die unerfahrene Züchter unterstützen. Bei Aufnahme eines neuen Züchters schlägt der Zuchtleiter dem Neumitglied einen erfahrenen Züchter vor, der diesem zur Beratung zur Verfügung steht.

§ 7 Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer erstellt in Abstimmung mit dem Zuchtleiter und dem VDH das Zuchtbuch und erstellt die Ahnentafeln.

Zu seinen Aufgaben gehört:

- 1. das Einpflegen zuchtrelevanter Daten ins Zuchtprogramm
- 2. die Erstellung des Zuchtbuchs nach VDH Vorgabe
- 3. die Erstellung der Ahnentafeln
- 4. die Entgegennahme und Weiterleitung der FCI Zwingerschutzanträge

3. Voraussetzungen Züchter

§ 8 Internationaler Zwingernamensschutz

Der Zwingername ist Bestandteil des Hundenamens. Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz wird beim Zuchtbuchführer des Spinone Italiano e.V. eingereicht, der diesen über den VDH an die FCI weiterleitet.

Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden und darf nicht aus der Rassebezeichnung bestehen.

Ausschließlich ein Zwingername wird dem Züchter zum persönlichen Gebrauch zugeordnet und gilt für alle von ihm gezüchteten Rassen. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht.



Zwingernamen können über den Spinone Italiano e.V. nur dann eingetragen werden, wenn die Zucht der Aufsicht durch den Spinone Italiano e.V. unterliegt. Gemeinsamer Zwingernamensschutz mit Mitgliedern anderer Vereine, welche die gleichen Rassen betreuen, ist daher nicht möglich.

Eine Zuchterlaubnis kann nach Beantragung des Zwingernamensschutz erteilt werden, wenn alle vorgeschriebenen Voraussetzungen der Zuchterlaubnnis erfüllt sind.

Der Zwingername ist grundsätzlich personengebunden und auf Lebenszeit vergeben, er kann vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen, der dies der FCI mitteilt. Bei Streitigkeiten über die Vererbung oder Übertragung des Zwingernamens kann bis zur abschließenden rechtlichen Klärung nicht unter dem strittigen Zwingernamen gezüchtet werden.

Der Zwingernamensschutz entfällt:

- 1. mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht
- 2. wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten
- 3. wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde Zuchtvereins wird
- 4. wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des Spinone Italiano e.V. verstoßen wird.

§ 9 Zuchtgemeinschaften

Zuchtgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Personen, die Mitglied des Spinone Italiano e.V. sind und unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft müssen volljährig sein. Eine Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als Einheit zu betrachten. Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen die Mitglieder der Zuchtgemeinschaft gleichermaßen.

Die Gründung einer Zuchtgemeinschaft erfordert die schriftliche Erklärung aller beteiligten Personen gegenüber dem Zuchtleiter/ Geschäftsstelle des Spinone Italiano e.V. Dies gilt auch für Austritte einzelner Personen aus der Gemeinschaft. Für die Genehmigung ist eine Zuchtstätte als gemeinsame Zuchtadresse erforderlich. Nur dort dürfen Zuchtmaßnahmen durchgeführt werden.

- 1. Beantragt die Zuchtgemeinschaft die Zuchterlaubnis, so sind die Vorgaben der Satzung, der Zuchtordnung und der weiteren einschlägigen Ordnungen des Spinone Italiano e.V. von allen beteiligten Personen zu erfüllen.
- 2. Personen, die einer bestehenden Zuchtgemeinschaft beitreten möchten, müssen die Voraussetzungen der Satzung, Zuchtordnung und einschlägigen Ordnungen ebenfalls erfüllen.
- 3. Der Antrag auf Gründung einer Zuchtgemeinschaft wird zum nächstmöglichen Termin den Mitgliedern des Spinone Italiano e.V. veröffentlicht.
- 4. Die Mitglieder einer Zuchtgemeinschaft haben einen vertretungsberechtigten Verantwortlichen gegenüber dem Spinone Italiano e.V. zu benennen.
- 5. Eine Zuchtgemeinschaft ist aufgelöst, wenn einer der Beteiligten seinen Austritt aus der Gemeinschaft schriftlich gegenüber dem Spinone Italiano e.V. erklärt.



6. Zur Fortführung des Zwingernamens der aufgelösten Zuchtgemeinschaft muss eine übereinstimmende schriftliche Erklärung aller bisher an der Zuchtgemeinschaft Beteiligten dem Zuchtleiter/ der Geschäftsstelle übersandt werden. Andernfalls erlischt der Zwingername.

4. Zuchtzulassung

§ 10 Zulassung Zuchtstätte und Zuchterlaubnis

Voraussetzung für die Zuchtzulassung ist eine Zuchtstättenabnahme durch einen Zuchtwart.

Im Rahmen der Zuchtstättenabnahme ist zu prüfen, ob eine artgerechte Haltung und Aufzucht der Welpen und der sonstigen Hunde gewährleistet ist.

Als Mindesthaltungsbedingungen sind die Vorgaben des Tierschutzgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 geändert worden ist) und der Tierschutz-Hundeverordnung (Stand: 25.11.2021) zu beachten und einzuhalten.

Entsprechend den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten in der Zuchtstätte kann die Erteilung der Zuchterlaubnis mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden. Eine Zuchtstättenabnahme erfolgt erneut nach Umzug, Vereinswechsel oder 3-jähriger Zuchtpause. Erst danach wird eine erneute Genehmigung der züchterischen Tätigkeit erteilt. Die Veranlassung einer Zuchtstättenabnahme liegt in der alleinigen Verantwortung des Züchters. Eine Unterlassung gilt als Verstoß gegen die Zuchtordnung.

Eine züchterische Tätigkeit (Belegung einer Hündin) darf erst erfolgen, wenn dem Züchter die Zuchterlaubnis erteilt wurde. Zur Erlangung der Zuchterlaubnis muss der angehende Züchter die Zuchtvoraussetzungen gemäß der VDH-Zuchtordnung sowie der Zuchtordnung des Spinone Italiano e.V. erfüllen.

Die Zuchterlaubnis und die entsprechende Bescheinigung für den Züchter erteilt der Zuchtleiter.

Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehunde-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber dem Spinone Italiano e.V. und dem Kollegialverein zu erklären, welcher der Vereine die Zucht betreuen soll. Bereits vollzogene Verpaarungen müssen in dem bis dato angegebenen Zuchtverein abgewickelt werden.

Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine, vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person, das Zuchtrecht ausüben.

Unter einer Adresse kann es nur eine Zuchtstätte geben.

Gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen zur Haltung und Zucht von Hunden sind jederzeit zu beachten.

Die Züchter werden in diesem Zusammenhang insbesondere auf das TierSchG hingewiesen, wonach bereits ab einer Anzahl von 3 lediglich potenziell fortpflanzungsfähigen Hündinnen eine Erlaubnis der zuständigen Veterinärbehörde einzuholen ist.



§ 11 Zuchtzulassung Zuchttiere

Zur Zucht dürfen nur erwiesen gesunde, verhaltenssichere/sozialverträgliche und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.

Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestanforderungen:

- A. GESUNDHEIT
- B. VERHALTENSBEURTEILUNG
- C. PHÄNOTYP-/FORMWERT-BEURTEILUNG

A: Gesundheitsanforderungen an Zuchttiere

Dysplasien

Alle Zuchthunde des Spinone Italiano e.V. müssen röntgenologisch auf Hüftgelenks-Dysplasie (HD), Ellbogen-Dysplasie (ED) und Osteochondrosis dissecans (OCD) des Schultergelenks untersucht sein. Die Röntgenuntersuchung darf erst nach Vollendung des 15. Lebensmonats erfolgen. Die zentrale Auswertung der Aufnahmen erfolgt über einen vom Spinone Italiano e.V. bestimmten Gutachter nach den, von der "Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V." festgelegten Richtlinien.

Die Röntgenbilder gehen nach Auswertung durch den vom Spinone Italiano e.V. bestimmten Gutachter in das Eigentum des Vereins über und werden über eine vom Verein festgelegte Stelle archiviert und dürfen für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.

Die Beurteilung:

- 1. <u>Uneingeschränkt zur Zucht zugelassen:</u> HD-A (HD-frei) oder HD-B (Grenzfall), ED-frei, Schulter-OCD: frei
- Eingeschränkt, mit Auflage zur Zucht zugelassen:
 HD-C (leichte HD) + ED-frei oder HD-A oder HD-B + ED-I, jeweils Schulter-OCD: frei
- 3. <u>Zuchtverbot:</u> HD-D (mittelgradige HD), HD-E (schwere HD), ED-II, ED-III und Schulter-OCD: nicht frei

Hunde mit eingeschränkter Zuchtzulassung aufgrund von HD-C dürfen nur mit HD-freien (HD-A) Hunden verpaart werden.

Hunde mit eingeschränkter Zuchtzulassung aufgrund von ED-I dürfen nur mit ED-freien Hunden verpaart werden.

Begründete Ausnahmen sind auf Antrag an die Zuchtleitung im Einzelfall möglich.

Kiefer und Zähne

Zulässig ist ein Scheren- oder Zangengebiss.

Bei fehlenden Zähnen wird eine Auflage im Zuchtzulassungsprotokoll vermerkt. Bei einem dokumentierten großen Entwicklungsrückstand der Zahnung bei der Wurfabnahme des Hundes erfolgt möglichst eine Beschränkung auf Zuchtpartner ohne diese Entwicklungsverzögerung.

Bei gravierenden erblichen Zahnverlusten oder Zahnstellungsfehlern wird die Zuchtzulassung verweigert. Begründete Ausnahmen sind auf Antrag an die Zuchtleitung im Einzelfall möglich.

Spinone Italiano e.V - Zucht- und Zuchtzulassungsordnung Eingetragen beim AG am: 16.04.2024



Zerebelläre Ataxie (CA)

Die Durchführung eines Gen-Tests auf CA bei einem vom Spinone Italiano e.V. anerkannten Labor mit dem Ergebnis "frei" ist eine Voraussetzung für die Zuchtzulassung.

Gen-Träger, deren Zuchteinsatz eine Bereicherung des Genpools bedeutet, können auf Antrag zur Zucht zugelassen werden.

Dabei muss folgendes beachtet werden:

Der Zuchteinsatz erfolgt immer in Zusammenarbeit mit der Zuchtleitung.

Der Zuchtpartner muss CA-frei getestet sein.

Alle aus dem Wurf entstehenden Welpen müssen auf CA getestet werden.

Die CA-Testergebnisse müssen bei der Wurfabnahme vorliegen.

<u>Augen</u>

Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht auszuschließen, die an gesundheitlich relevanten, die Lebensqualität einschränkenden, erblichen Augenerkrankungen leiden.

Hunde mit sichtbarem, aber gesundheitlich nicht relevanten Ektropium erhalten eine Beschränkung auf Zuchtpartner ohne diese Einschränkung.

Begründete Ausnahmen sind auf Antrag an die Zuchtleitung im Einzelfall möglich.

Andere erbliche Defekte und erbliche Krankheiten

Bei einem bekannten Vorhandensein einer erblichen Erkrankung unter den Vorfahren des Zuchthundes darf der erste Zuchteinsatz des Zuchthundes erst nach dem 3. Lebensjahr erfolgen. Verpaarungen sind nur nach Rücksprache mit der Zuchtleitung möglich.

Nicht zuchttauglich sind Spinone mit angeborener Taubheit oder Blindheit, Hasenscharten, Spaltrachen, Kieferanomalien, PKD, Kryptorchismus, Monorchismus, Epilepsieähnliche Anfälle, Dreifarbigkeit, schwarzem Pigment usw.

B: Verhaltensbeurteilung

Aggressive oder übermäßig ängstliche Hunde, sowie Hunde, die deutlich psychische Abnormalitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen, dürfen nicht zur Zucht zugelassen werden. Die Verhaltens-Beurteilung erfolgt anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung nach den Vorgaben des VDH-Verhaltenstests.

Die Beurteilung hat durch einen für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter zu erfolgen.

C: Phänotyp-Beurteilung

Die Phänotyp-Beurteilung hat anlässlich der Zuchtzulassungsveranstaltung durch einen für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter zu erfolgen.

Unter Beachtung der Gesamterscheinung und wichtigen Maßverhältnissen erfolgt eine Abarbeitung des gesamten FCI Standards mittels des Zuchtzulassungsprotokolls.

Es können nur Spinone zur Zucht zugelassen werden, die dem Rassestandard in Farbe (weiß, weiß/orange mit und ohne Platten, braun/weiß, braunschimmel mit und ohne Platten) und Form entsprechen. Einzig eine abweichende Haarlänge und Struktur kann toleriert werden.



§ 12 Die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Zuchtzulassung

Es werden nur Hunde zur Zucht zugelassen, die in das Zuchtbuch oder Register des Spinone Italiano e.V. eingetragen sind, oder von anderen VDH/FCI angehörigen Vereinen übernommen und zweifelsfrei identifiziert wurden.

Vorzulegende Unterlagen:

- 1. die Ahnentafel im Original
- 2. Auswertungsbefund HD, ED, Schulter-OCD in Kopie
- 3. Nachweis CA-Test (Cerebelläre Ataxie beim Spinone Italiano) in Kopie
- 4. DNA-Profil in Kopie

Des Weiteren benötigt der Hund als Zulassungsvoraussetzung eine Formwertbeurteilungen durch einen Zuchtrichter in der Zwischen- oder Offenen Klasse.

Bei einer Ankörung im Rahmen einer Ankörungsveranstaltung des Spinone Italiano e.V. kann die Formwertbeurteilung in der Zwischen- oder Offenen Klasse bei der vorher stattfindenden Ausstellung durch den zugelassenen Zuchtrichter am gleichen Tag erfolgen.

Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann.

§ 13 Durchführung Zuchtzulassung

- Zuchtzulassungsveranstaltungen sollten flächendeckend durchgeführt werden. Das Ergebnis der Beurteilung wird in einem Zuchtzulassungsprotokoll in Form einer Kurzbeschreibung, mindestens aber in der Abarbeitung des gültigen FCI Rassestandards festgehalten.
- 2. Die Zuchtzulassung soll von einem Körgremium durchgeführt werden.
- 3. Das Gremium besteht dann aus einem VDH Zuchtrichter, dem Zuchtleiter (ersatzweise einem Vorstandsmitglied), einem vom Vorstand ernannten Zuchtwart (wenn bereits vorhanden) oder einem Ersatzmitglied.
- 4. Das Gremium beachtet die Vorgaben der Spinone Italiano e.V.- Zucht- und Zuchtzulassungsordnung.
- 5. Einzelzuchtzulassung sind möglich.

§ 14 Ergebnis der Zuchtzulassung

Die möglichen Ergebnisse der Zuchtzulassung lauten:

- 1. zuchttauglich
- 2. zuchttauglich mit Auflagen (mit Begründung)
- 3. zuchttauglich für einen Wurf (mit Begründung und Nachzuchtkontrolle)
- 4. zurückgestellt (mit Begründung)
- 5. nicht zuchttauglich (mit Begründung)

Das Ergebnis der Zuchtzulassung ist dem Eigentümer schriftlich in Form einer Kopie des Zuchtzulassungsprotokolls mitzuteilen.



§ 15 Entziehung der Zuchtzulassung

- Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen zuchtuntauglicher Spinone Italiano erhalten einen entsprechenden Vermerk. In allen Fällen der Entziehung der Zuchtzulassung ist der Eigentümer/Halter des Hundes durch die Züchterkommission vorher anzuhören.
- 2. Die Entziehung / Löschung der Zuchtzulassung wird den Mitgliedern veröffentlicht.
- 3. Sollten bei zuchtzugelassenen Hunden während der Dauer ihrer Zuchteinsatzes verdeckte
- 4. Krankheiten oder Mängel auftreten, die im Sinne des Standards oder gemäß dieser Zuchtordnung, oder der VDH-Zuchtordnung oder der festgeschriebenen Meinung des wissenschaftlichen Beirats des VDH zuchtausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung automatisch.
- 5. Die Züchterkommission kann bei einem Verdacht auf eine vererbbare Erkrankung oder sonstige zuchtausschließenden Mängel, die sich während oder nach der Zuchtzulassung oder beim Zuchteinsatz einstellen, eine Untersuchung an einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik fordern. Wird der Verdacht bestätigt, erlischt die Zuchtzulassung sofort automatisch, andernfalls bleibt sie bestehen.
- 6. Bei nachweisbarer Vererbung von Fehlern oder Mängeln, kann die Züchterkommission einem Hund die Zuchtzulassung entziehen. Der Entzug der Zuchtzulassung kann auch bei massivem Auftreten von Erkrankungen im verwandtschaftlichen Umfeld des jeweiligen Hundes erfolgen.

Der Besitzer eines Zuchthundes ist verpflichtet den Vorstand des Spinone Italiano e.V. umgehend schriftlich über alle Krankheiten seiner zur Zucht zugelassenen Hunde und deren Nachzucht zu informieren, die durch Vererbung Einfluss auf das Zuchtgeschehen haben können, auch auf die mögliche Gefahr einer Aberkennung der Zuchtzulassung hin. Eine wissentliche Täuschung oder Unterlassung kann mit Sanktionen bis hin zur Zuchtbuchsperre geahndet werden.

§ 16 Verzeichnis der zur Zucht zugelassenen Hunde

Die Zuchtbuchstelle des Spinone Italiano e.V. führt eine Liste aller zur Zucht zugelassener Hunde. Die Daten der Zuchtzulassungen werden auf der Homepage des Spinone Italiano e.V. veröffentlicht.

5. Zuchtbestimmungen

§ 17 Mindestalter/Höchstalter

Rüden: dürfen mit Erhalten der Zuchtzulassung zur Zucht eingesetzt werden.

Hündinnen: dürfen erst belegt werden, wenn sie das Mindestalter von 24 Monaten erreicht haben.

Der Spinone Italiano e.V. begrüßt einen Zuchteinsatz von Rüden und Hündinnen ab dem dritten Lebensjahr. Nach Vollendung des achten Lebensjahres einer Hündin ist eine Belegung nicht mehr gestattet.

Eine Zuchtverlängerung für Hündinnen über das achte Jahr hinaus ist auf Antrag an die Züchterkommission dann genehmigungsfähig, wenn die Hündin vorher nicht mehr als 3 Würfe mit lebenden Welpen in normaler Wurfstärke geboren hat, dem Antrag ein tierärztliches Attest beigefügt wird, welches maximal 4 Wochen vor dem Antrag ausgestellt werden darf und besagt, dass die Hündin körperlich intakt ist und einen weiteren Wurf auszutragen und aufzuziehen kann.

Zusätzlich muss der Besitzer im Antrag klar vermitteln, dass der Einsatz der Hündin in der von ihm geplanten Verpaarung einen besonderen Beitrag zur Zucht des Spinone Italiano in Deutschland bedeutet.



§ 18 Zuchtverwendung

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr höchstens einen, innerhalb von 24 Monaten maximal 2 Würfe, haben. Stichtag ist der Wurftag, eine 4-wöchige Karenzzeit wird eingeräumt.

Eine Ammenaufzucht ist möglich, die Züchterkommission muss über eine Ammenaufzucht informiert werden.

§ 19 Anzahl der Würfe & Wurfstärke

Eine Hündin darf höchstens fünf Würfe aufziehen. Hündinnen mit mehr als 10 aufgezogenen Welpen in ihrem letzten Wurf, dürfen 15 Monate (Stichtag ist der Wurftag) lang nicht belegt werden.

§ 20 Trächtigkeiten

Trächtigkeiten bei denen kein überlebender Welpe bleibt (Totgeburten, Frühgeburten oder nicht lebensfähige Welpen) sind als Wurf zu zählen und dem Zuchtbuchführer unaufgefordert unter Einsendung der Ahnentafel der Mutterhündin, der Bekanntgabe des Wurftages und Wurfstärke mitzuteilen.

§ 21 Kaiserschnitt

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnittes zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen. Ein entsprechender Vermerk wird auf der Ahnentafel der Hündin angebracht

§ 22 Deckrüden

Im Ausland stehende Rüden können als Zuchtpartner für im Spinone Italiano e.V. zuchttaugliche Hündinnen verwendet werden, sofern sie eine von der FCI ausgestellte Ahnentafel besitzen und in ihrem Land die Zuchtzulassungsbedingungen erfüllen.

Deckrüdenbeschränkung: Eine Hündin darf maximal zweimal mit demselben Rüden verpaart werden, vorausgesetzt, es sind lebensfähige Welpen beiderlei Geschlechts geboren worden. Danach ist im Interesse einer breiten genetischen Zuchtbasis ein anderer Rüde einzusetzen. Um dem "Popular Sire Syndrome" zu begegnen, das sich in kleinen Zuchtpopulationen besonders stark auswirkt, wird der Zuchteinsatz von Deckrüden im Spinone Italiano e.V. auf zwei erfolgreiche Deckakte in 2 Jahren beschränkt, gerechnet ab dem Datum der Zuchtzulassung.

Das gilt auch für die Verwendung ausländischer Zuchtrüden im Spinone Italiano e.V. Es gilt nicht für einen Deckeinsatz eines Deckrüden des Spinone Italiano e.V. im Ausland.

Ausnahmen sind bei begründetem Antrag (zum Beispiel geringe Wurfstärke, Mehrfachbelegung) möglich.

§ 23 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades (Inzest = Vollgeschwister; Vater x Tochter, Mutter x Sohn) sind ebenso wie Halbgeschwisterverpaarungen nicht gestattet.



§ 24 Zuchtmiete

Die Miete einer Hündin zu Zuchtzwecken wird vom Verein in Ausnahmefällen gestattet und muss der Vergrößerung der Zuchtbasis im besonderen Maße dienen. Voraussetzung ist, dass der Hündin der Züchter (Mieter) und das Umfeld, in der der Wurf aufgezogen werden soll, vertraut ist. Es ist ein schriftlicher Antrag an die Züchterkommission zu stellen, dem neben der Angabe des Grundes für eine Zuchtmiete eine schriftliche Erklärung des Eigentümers der Hündin und des Zuchtmieters beizufügen ist, aus der hervorgeht:

- Bezeichnung der Vertragsparteien mit Anschrift
- Bezeichnung der zu vermietenden Hündin
- · Voraussichtliche Dauer der Miete

Während der Dauer der Zuchtmiete gilt der Mieter als Züchter und Verantwortlicher für alle zuchtrelevanten Vorgänge bezüglich der Hündin. Die Hündin muss während der gesamten Dauer der Miete beim Mieter untergebracht werden. Die Genehmigung wird durch die Züchterkommission schriftlich erteilt. Ein ablehnender Bescheid muss begründet werden.

§ 25 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung soll nicht bei Hündinnen und Rüden angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben.

Zur Verbesserung der Gesundheit und zur Vergrößerung des Genpools des Spinone Italiano sind künstliche Besamungen auf Antrag gestattet. Künstlichen Besamungen bei weit auseinanderlebenden Zuchtpartnern steht der Spinone Italiano e.V. im Interesse einer Vergrößerung der Zuchtbasis positiv gegenüber. Die Identität des Deckrüden ist vom entnehmenden Tierarzt zu bescheinigen.

Zu beachten sind die gesetzlichen Einfuhrbestimmungen aus dem Ausland.

§ 26 Doppelbelegung

Der Spinone Italiano e.V. steht einer Doppelbelegungen im Interesse einer Vergrößerung des Genpools positiv gegenüber. Für die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf es der Genehmigung durch die Züchterkommission.

Es müssen 2 Deckbescheinigungen ausgefüllt werden. Elternschaftsnachweise aller Welpen des Wurfes sind erforderlich und müssen vor der Ausfertigung der Ahnentafeln vorliegen.

§ 27 Deckakt

Als Deckakt gilt die in der jeweiligen Hitze erste Belegung der Zuchthündin durch den Deckrüden sowie eine einmalige oder mehrfache Wiederholung des Belegens innerhalb einer Hitze. Über den Deckakt ist eine Deckbescheinigung vom Deckrüdenhalter und Züchter auszustellen und zu unterschreiben, die später für die Wurfeintragung benötigt wird. Der Besitzer/Halter der Hündin muss innerhalb von 3 Tagen dem Zuchtbuchführer sowie dem Zuchtleiter eine Kopie der Deckbescheinigung übermitteln. Der Deckmeldung ist eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden beizufügen.

Sind Eigentümer der Hündin und des Deckrüden verschiedene Personen, so haben sie sich vor dem Deckakt von der Identität und Zuchttauglichkeit der Elterntiere zu überzeugen.



§ 28 Wurfmeldung, Wurfbesichtigung und Wurfabnahmen

Wurfmeldungen, Wurfbesichtigung und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehundezucht. Wurfbesichtigung und Wurfabnahmen werden von den Zuchtwarten vorgenommen.

1. Wurfmeldung

- Die Wurfmeldung ist dem Zuchtbuchführer sowie dem Zuchtleiter innerhalb von 3 Tagen nach der Geburt der Welpen schriftlich mitzuteilen.

2. Eine Wurfbesichtigung

- Die Wurfbesichtigung muss bis spätestens 2 Wochen nach der Geburt der Welpen durch einen Zuchtwart des Spinone Italiano e.V. oder eines durch den VDH zur Verfügung gestellten Zuchtwartes durchgeführt werden.
- Der Zuchtwart protokolliert den Wurf im Wurfbesichtigungsformular.

Folgendes muss bei der Wurfbesichtigung kontrolliert und erfasst werden:

a. Mutterhündin:

- Allgemeinbefinden
- der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- Gesäuge
- eventuelle Narben (Kaiserschnitt)
- Verhalten

b. Welpen:

- Wurfstärke, totgeboren, verendet oder eingeschläfert (Grund vermerken!)
- Allgemeinbefinden, Ernährungs- und Gesundheitszustand soweit ersichtlich
- Geburtsanomalien
- Knickrute

Es ist ausreichend, wenn der Züchter auf Anweisung des Zuchtwartes Hündin und Welpen präsentiert.

Einzureichen sind:

- die Originalahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Mutterhündin
- die vom Deckrüdenhalter und Hündinnenbesitzer unterschriebene Deckbescheingung
- eine lesbare Kopie der Ahnentafel des Deckrüden, wenn diese nicht bereits vorliegt
- der Nachweis über die Zuchtzulassung, bzw. Zuchttauglichkeit des Deckrüden, wenn diese noch nicht vorliegt
- Fotokopien von noch nicht beim Zuchtbuchführer des Spinone Italiano e.V. vorliegenden Titeln, Leistungsnachweisen, Gesundheits- und sonstigen Testzertifikaten können, wenn diese in der Ahnentafel der Welpen eingefügt werden sollen, beigefügt werden.

Zuchtleiter und Züchter erhalten jeweils eine Kopie des Wurfbesichtigungsformulars.

3. Wurfabnahme

- Die Wurfabnahme wird durch den zuständigen Zuchtwart frühesten nach der vollendeten 7. Lebenswoche vorgenommen.
- Zur Wurfabnahme muss der EU-Heimtierausweises mit der Eintragung der Erstimpfung für alle Welpen vorliegen.
- Die Identifizierung der Welpen mittels eines lesbaren Mikrochips muss gewährleistet sein. Folgendes muss bei der Wurfabnahme kontrolliert und erfasst werden:



a. Zuchtstätte

 Allgemeine Haltung, Pflege und Gesundheit aller Hunde unter Beachtung der Vorgaben des Tierschutzgesetzes

b. Mutterhündin:

- das Allgemeinbefinden, der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- Gesäuge / eventuelle Narben (Kaiserschnitt)
- Verhalten

c. Welpenaufzucht

- Wurf- / Aufzuchtraum, die Größe und Beschaffenheit des Innen- und Freiauslaufes
- Welpenaufzucht, Prägung, Sozialisierung und Betreuung- der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- Impfung
- Alle Welpen müssen fachgerecht entwurmt sein (It Empfehlung der ESCCAP)
- In Augenscheinnahme jedes Welpen auf angeborene Fehler und Fehlbildungen des Gebisses (auch Entwicklungsrückstand), der Hoden, des Nabels, der Augen, der Rute usw
- Verhaltensbeurteilung des Welpen

Einzureichen sind:

Zuchtleiter und Züchter erhalten jeweils eine Kopie des vom Zuchtwart ausgefüllten Wurfabnahmeformulars und einen Durchschlag des Anlageblatt zum Wurfabnahmeschein jedes Welpen

4. Welpenabgabe:

- Die Abgabe der Welpen kann erst nach der erfolgreichen Wurfabnahme und frühestens nach der 8. Lebenswoche erfolgen
- Jedem neuen Welpenbesitzer ist das Wurfabgabeprotokoll seines Welpens auszuhändigen.

§ 29 Zuchtbuch und Ahnentafeln

Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. In das Zuchtbuch werden alle innerhalb des Spinone Italiano e.V. gefallenen Würfe und die Übernahme einzelner Hunde aufgeführt. Der Spinone Italiano e.V. ist verpflichtet das Zuchtbuch und das Register jeweils zum 01.Juli des Folgejahres dem VDH vorzulegen.

Den Mitgliedern ist Einsicht ins vollständige Zuchtbuch unentgeltlich zu gewähren.

Wenn der VDH Ahnentafeln zur Überprüfung anfordert, haben die Züchter diese unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen aufzuführen.

Wurfdatum, Wurfstärke, Eigentumswechsel, Zuchtzulassung /-verweigerung, Körung, Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen in die Ahnentafel eingetragen werden. Leistungsprüfungen und Ausstellungsbewertungen können in der Ahnentafel eingetragen werden.

FCI Titel müssen eingetragen werden. Erworbene Titel von Elterntieren können nur bis zum Zeitpunkt der Wurfabnahme berücksichtigt werden. Nach der Wurfabnahme erworbene Titel und Leistungsabzeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.



Vor der Aushändigung der Ahnentafel hat der Eigentümer des zugehörigen Hundes die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.

Nach der Eintragung eines Eigentumswechsels ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer des Hundes kostenlos zu überlassen. Die Ahnentafeln sind Eigentum des Spinone Italiano e.V. Dies wird auf der Ahnentafel durch entsprechenden Hinweis dokumentiert.

Bei Verlust einer Ahnentafel wird diese für ungültig erklärt. Dem Eigentümer wird eine neue Ahnentafel ausgestellt, die mit "Zweitschrift" gekennzeichnet ist. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln werden für ungültig erklärt und eingezogen.

Die Ungültigkeitserklärung einer Ahnentafel und die Erstellung einer Zweitschrift werden veröffentlicht.

Voraussetzung für Eintragungen in das Zuchtbuch

Die Übernahme von Abstammungsdaten von Hunden in das Zuchtbuch des Spinone Italiano e.V. kann nur erfolgen, wenn diese:

- 1. unter VDH / FCI Kontrolle gezüchtet worden sind
- 2. mindestens drei aufeinander folgende Vorfahrensgenerationen in VDH / FCI anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.
- 3. Ahnentafeln / Registerbescheinigungen anderer VDH-Mitgliedsvereine werden anerkannt und nicht eingezogen und ersetzt. Die Ahnentafeln / Registerbescheinigungen / Exportpedigrees von Ländern, die der FCI angeschlossen sind, mit der der FCI einen entsprechenden Partnerschaftsvertrag / gegenseitiges Abkommen abgeschlossen haben, werden nicht eingezogen und ersetzt, sondern mit einer Verwaltungsnummer, ("Ü"-Nummer), die der ursprünglichen Zuchtbuchnummer angehängt wird, versehen. Nur Hunde mit Exportpedigree dürfen in das Zuchtbuch des Spinone Italiano e.V. aufgenommen werden.
- 4. Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch / Register des Spinone Italiano e.V. eingetragen werden. Dies gilt analog für Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.

Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- 1. Der Eigentümer des Hundes.
- 2. Der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor. Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem Spinone Italiano e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch die Hunde-Eigentümer/Halter erfüllt werden.
- 3. Der Spinone Italiano e.V. kann die Ahnentafeln, die sich im Besitz seiner Mitglieder befinden, für die Dauer einer Zuchtbuchsperre einziehen.
- 4. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der Spinone Italiano e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.



Eigentumswechsel

- 1. Ahnentafel / Registerbescheinigung und Hund gehören zusammen.
- 2. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.
- 3. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer, ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.
- 4. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registerbescheinigungen.

§ 30 Register

Der Spinone Italiano e.V. ist verpflichtet ein Register (Livre d'Attend) zu führen. Registernummern werden durch Einfügung eines "R" deutlich als solche gekennzeichnet. Nach einer, mit positivem Ergebnis durchgeführten, Phänotyp-Beurteilung, ist die Übernahme von Hunden in das Register (Livre d'Attend) möglich für:

- 1. Hunde ohne Ahnentafel
- 2. Hunde mit nicht vom VDH / FCI anerkannten Ahnentafeln

Zudem werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt werden, können ab der der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

Hunde, die keine vom VDH/FCI anerkannte Ahnentafel besitzen, können im Zuchtbuch/Register des Spinone Italiano e.V. geführt oder eingetragen werden.

Der Spinone Italiano e.V. hat dafür zu sorgen, dass Verwechslungen mit Hunden, die von dem VDH/FCI anerkannt sind, ausgeschlossen sind. Soll eine Eintragung im Zuchtbuch erfolgen, gelten insoweit die "Durchführungsbestimmungen Zuchtbuch/Registerführung für Hunde ohne VDH/FCI aberkannte Ahnentafel".

Werden Hunde gemäß § 3 Ziffer 2b der VDH-Zuchtordnung im Zuchtbuch des Spinone Italiano e.V. geführt, ohne dass sie über eine VDH/FCI anerkannte Ahnentafel verfügen, gelten nachfolgende klarstellende Regelungen:

Im Zuchtbuch ohne den Zusatz "dieser Hund / diese Welpen sind VDH/FCI anerkannt" geführte Hunde und deren Nachfahrengenerationen, die nicht über eine vom VDH oder der FCI anerkannte Ahnentafel / Registerbescheinigung verfügen, werden nicht als VDH/FCI konform anerkannt.

Für eine Anerkennung ab der vierten Nachfahrengeneration als VDH/FCI konform., ist eine Registrierung des Hundes gemäß § 3 Ziffer 3 ff. frt VDH-Zucht-Ordnung erforderlich. Diese ist alternativ oder zusätzlich zur Zuchtbucheintragung nach § 3 Ziffer 2b der VDH-Zucht-Ordnung möglich.

Eine Teilnahme an vom VDH anerkannten Ausstellungen ist nur möglich, wenn der Hund zuvor gemäß Ziffer 17 der Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zucht-Ordnung "Zuchtbuch-/Registerführung" phänotypisiert und registriert wurde.

Nach erfolgter Phänotypisierung und Registrierung gelten die Bestimmungen für registrierte Hunde entsprechend.



§ 31 Auslandsanerkennung

Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen sind im Ausland (außer für Ausstellungen) nur mit einer Auslandsanerkennung gültig.

Die Auslandsanerkennung kann vom Züchter oder Besitzer unter Beifügung der Ahnentafel / Registerbescheinigung und des Namens des Käufers / Besitzers beim VDH beantragt werden.

§ 32 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- 1. Alle Züchter die eine Zuchtbuchsperre haben.
- 2. Alle Nachkommen, deren Mutterhündin von einem Rüden einer anderen Rasse oder von einem Mischling gedeckt wurde.
- 3. Alle Nachkommen deren Mutterhündin von einem nicht in einem VDH/FCI anerkannten Verein eingetragenen oder nicht registrierten Spinone Rüden gedeckt wurde. Sollte der Spinone Rüde die Bedingungen einer Registerzucht nachträglich erfüllen, erhalten die Nachkommen Registerpapiere.
- 4. Alle Welpen eines Wurfes, deren Mutterhündin während der gleichen Hitze von mehreren angekörten Spinone Italiano Rüden gedeckt wurde, bis die Abstammung nach erbgenetischen Gutachten zweifelsfrei geklärt ist.

§ 33 Rechtsfolgen von Zuchtverstößen

Ein rechtswirksam ausgesprochenes Zuchtverbot, eine rechtswirksame Zuchtbeschränkung oder ein rechtswirksamer Vereinsausschluss aus zuchtrelevanten Gründen sind für alle dieselbe Rasse betreuenden VDH-Zuchtvereine verbindlich und werden der VDH Geschäftsstelle sowie den anderen dieselbe Rasse betreuenden Zuchtvereinen unverzüglich mitgeteilt.

Die vorgenannten Strafen, die von anderen VDH-Mitgliedsvereinen gegenüber Züchtern ausgesprochen wurden, sind für den Spinone Italiano e.V. verbindlich. Ein solcher Züchter kann weder als Mitglied noch als Nichtmitglied Eintragungen in das Zuchtbuch des Spinone Italiano e.V. beantragen.

Für Züchter, gegen die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperre verhängt wurde, ist außer dem Zuchtbuch auch das Register gesperrt.

Zuchtkontrollen und Zuchtvergehen:

Wegen Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen kann die Züchterkommission die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung des Mehrfachen der Eintragungsgebühr abhängig machen, eine zeitlich begrenzte Zuchtbuchsperre verhängen oder eine Verwarnung erteilen. Bei Verstößen gegen die §§ 28-31 der Zuchtordnung ist mindestens die doppelte Eintragungsgebühr einzuziehen. Fehlbelegungen sind der Zuchtbuchstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Wiederholungsfall oder besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Zuchtbuchsperre erfolgen.

Bei Zuchtvergehen, wie z.B. Belegen einer Hündin diesseits oder jenseits des vorgegebenen Zuchtalters, zu kurze Belegintervalle, unerlaubte Inzestverpaarungen, Verpaarung von Hunden, bei denen einer der Zuchtpartner (oder beide) keine Zuchterlaubnis besitzt o. ä., wird wie folgt verfahren:



Die Ahnentafeln der aus einer solchen Verbindung entstandenen Welpen erhalten den Vermerk:

- 1. "Nicht nach den Regeln des Spinone Italiano e.V. gezüchtet"
- 2. Bei zu kurzen Belegintervallen erhält die Mutterhündin eine Zuchtsperre von 18 Monaten (gerechnet von Decktag zu Decktag).
- 3. Welpen aus Inzestverbindungen erhalten ein Zuchtverbot, das auf der Ahnentafel vermerkt wird.
- 4. Erhöhte Eintragungsgebühren mit einer möglichen Staffelung bei Zweitvergehen.
- 5. Bei Drittvergehen Zuchtsperre für den gesamten Zwingerbestand, also Hündinnen und Rüden, mindestens für die Dauer von 12 Monaten, wobei die Sperre für die einzelnen Hunde gilt, unabhängig davon, ob sie z. B. während der Zeit der Sperre einen Besitzwechsel erfahren.

Die Züchterkommission kann jederzeit Zuchtstätten- und Wurfbesichtigungen veranlassen. Sie kann durch einen vom Spinone Italiano e.V. beauftragten Tierarzt eine Untersuchung des Gesundheitszustandes von Hunden anordnen. Bestehen ernsthafte Zweifel an der Abstammung von Hunden, muss ein eindeutiger Elternschaftsnachweis (DNA-Test) beigebracht werden.

Die Kosten dieser Maßnahmen werden vom Spinone Italiano e.V. getragen. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind diese vom Züchter zu bezahlen. Verweigert der Züchter grundlos seine Mitwirkung, stellt dies einen Verstoß gegen die Zuchtordnung dar.

Strafen:

- Verweis (einfache Belehrung oder strenge Verwarnung)
- Geldbuße
- Erhöhte Gebühren
- Zuchtverbot (befristet oder dauerhaft)
- Zuchtbuchsperre (befristet oder dauerhaft)

Es können auch mehrere der aufgezählten Strafen nebeneinander verhängt werden.

Geldbußen/erhöhte Gebühren werden erhoben, wenn dem Spinone Italiano e.V. durch den Verstoß ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht, wenn zum Beispiel nachträgliche Änderungen/Berichtigungen oder Erstellung von Dokumenten, Unterlagen, Urkunden oder Abstammungsnachweisen erforderlich sind oder Überprüfungen von Hunden oder der Zuchtstätte notwendig werden.

6. Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, betreffend eines bestimmten Hundes (Hündin/Rüde). Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in die Ahnentafeln einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- einem oder beiden Elterntiere keine Zuchtzulassung erteilt worden ist
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen
- eine Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde
- bei Inzestverpaarung

Zuchtrelevante Strafen, sind für den Spinone Italiano e.V. verbindlich und stellen ein Eintragungshindernis in die Zuchtbücher des Spinone Italiano e.V. dar.



7. Zuchtbuchsperre (betrifft die Zuchtstätte)

Die Zuchtbuchsperre ist die, gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterischen Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperre umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperre erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperre erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch:

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakte der Rüden
- ungewollte Deckakte

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperre begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von dem Spinone Italiano e.V. zu Ende zu führen.

Jedes Mitglied muss den Zuchtleiter umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung in Kenntnis setzen. Für Züchter, gegen die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperre verhängt wurde, ist sowohl das Zuchtbuch als auch das Register gesperrt.

Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem Spinone Italiano e.V. geahndet.

Verfahren und Fristen

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Verhängung von Strafen wegen Zuchtverstößen ist die Züchterkommission.

Dem betroffenen Züchter ist vor der Verhängung einer Strafe rechtliches Gehör zu gewähren. Der Betroffene erhält hierzu die Gelegenheit eine schriftliche Stellungnahme beim Zuchtleiter abzugeben.

Sofern die Züchterkommission eine Strafe ausspricht, kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung Einspruch erheben.

Für die Wahrung der Frist reicht der rechtzeitige Zugang des Einspruchs beim Vorstand des Spinone Italiano e.V. aus. Der Einspruch ist binnen einer weiteren Frist von 1 Monat zu begründen. Sofern kein Ehrenrat existiert, steht dem Betroffenen der Weg zum VDH Verbandsgericht offen.

§ 34 Gebühren

Die im Zusammenhang mit der vorliegenden Zuchtordnung entstehenden Gebühren sind der jeweils gültigen Gebührenordnung des Spinone Italiano e.V. zu entnehmen.

Jede Leistung des Spinone Italiano e.V., die im Zusammenhang mit der Zucht / Zuchtordnung entstehen, ist abhängig von der vollständigen Bezahlung der hierfür anfallenden Gebühren.



Sämtliche Leistungen aufgrund der vorliegenden Ordnungen sind von vollständiger Zahlung abhängig.

Zahlungsrückstände gegenüber dem Spinone Italiano e.V., berechtigen den Spinone Italiano e V. gegenüber dem Schuldner so lange keine Leistungen zu erbringen, bis eine vollständige Zahlung erfolgt ist.

6.Schlussbestimmungen

- 1. Jedem Mitglied wird die Zuchtordnung zugänglich gemacht. Es ist verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch persönliche Initiative zu informieren.
- 2. Dies gilt auch für Nichtmitglieder des Spinone Italiano e.V., die die Zuchteinrichtungen (Zuchtbuch und oder Register) des Spinone Italiano e.V. in Anspruch nehmen.
- 3. Sind Bestimmungen der Zuchtordnung des Spinone Italiano e.V. im Widerspruch zu der gültigen VDH-Ordnung, oder sind in Einzelfällen keine Regelungen getroffen, so gelten die Regelungen des VDH. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- 4. Die Zucht- und Zuchtzulassungs-Ordnung ist Bestandteil der Satzung, jede Änderung/ Ergänzung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung
- 5. Die Zucht- und Zuchtzulassungs- Ordnung wurde am 25.Februar 2024 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Spinone Italiano e.V. verabschiedet und wird gültig mit der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht.

(Alle Anträge und Formulare zur Zuchtordnung stehen auf der Internetseite des Spinone Italiano e.V. bereit).

Diese Zucht- und Zuchtzulassungsordnung wurde von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung des Spinone Italiano e.V. am 25. Februar 2024 verabschiedet und ist gültig mit der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Köln am 16.04.2024.